71.
Wer einen Menschen durch List um sein Gut bringt, soll dafür mit Gefängnis bestraft werden.

72.
Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, soll mit Gefängnis bestraft werden.

73.
Wer die Abwesenheit oder Krankheit eines Ehegatten benutzt, um mit einer anderen Person die Ehe zu brechen, soll mit Gefängnis bestraft werden.

74.
Wer mit Gewalt einen Menschen in seine Gewalt bringt, um ihn zu berauben oder zu erpressen, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

75.
Wer fortgesetzt Diebstähle begeht, soll mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft werden.

76.
Wer sich gewerbsmäßig mit Hehlerei abgibt, soll mit Gefängnis bestraft werden.

77.
Wer gewerbsmäßig Diebstahl, Raub oder Hehlerei treibt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

78.
Einbruch ist ein durch gewaltsame Öffnung verschlossener Raum, in welchen der Täter eingedrungen ist, oder in welchem er sich verborgen hat.

79.
Gewalt gegen Personen ist jede Einwirkung auf den Körper, durch welche der Widerstand einer Person gebrochen oder verhindert werden soll.

80.
Wer sich durch Einbruch, Diebstahl oder Raub, Hehlerei oder Betrug in den Besitz von Geld oder Geldeswert gesetzt hat, soll mit Gefängnis bestraft werden.

81.
Wer einen Menschen durch Gewalt oder Drohungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, soll mit Gefängnis bestraft werden.

82.
Einen Raub, der mit Gefängnis bestraft wird, kann man begehen, wenn der Täter, überrascht von der Polizei, sich durch Gewalt oder Drohungen seine Flucht sichern will.

83.
Der Hehler soll sich dadurch strafbar machen, daß er gestohlene Sachen verkauft oder sonst an sich bringt.

84.
Wer sich durch Betrug in den Besitz von Geld oder Geldeswert gesetzt hat, soll mit Gefängnis bestraft werden.

85.
Ein Betrug soll gefährlich genannt werden, wenn der Täter sich durch Gewalt oder Drohungen seiner Flucht sichern will.

86.
Wer einen Menschen durch Gewalt oder Drohungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, soll mit Gefängnis bestraft werden.

87.
Wer einen Menschen, der sich in seiner Gewalt befindet, vorsätzlich, aber ohne Absicht, ihn zu berauben, in Gefahr bringt, soll mit Gefängnis bestraft werden.

88.
Wer einen Menschen, der sich in seiner Gewalt befindet, in einen Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt, soll mit Gefängnis bestraft werden.